

Info-Brief

Nr. 9 / 24.11.2021

Gut vorbereitet 2022

Neuerungen 2022, Datenschutz und Aktenführung



Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Liebe Leserin, lieber Leser,

um gut ins Jahr 2022 starten zu können, boten wir in der ersten Veranstaltung einen Überblick über wichtige gesetzliche Änderungen. Daneben wurden Inhalte zur sinnvollen Aktenführung und Archivierung sowie zu Datenschutz und Verschwiegenheit besprochen. Immer wieder beobachten wir hier in der Praxis Unsicherheiten. Sie bilden jedoch eine wichtige Basis zur Betreuer Tätigkeit und erleichtern die Arbeit in der Praxis. Wir bedanken uns bei den Teilnehmern für den Austausch.

Auch in diesem Jahr bieten unsere Informationsveranstaltungen einen Überblick über vielfältige Themen. Das Programm haben unsere Angebotsnutzer bereits erhalten. Gern können weitere Interessenten das Programm auf unserer Website abrufen oder bei uns anfordern.

Aufgrund der anhaltenden Infektionslage finden die Veranstaltungen im ersten Halbjahr erneut ausschließlich online statt. Ergänzt werden sie weiterhin durch unsere Infobriefe.

Wir möchten das bevorstehende Jahr gemeinsam mit Ihnen zur Vorbereitung auf die Änderungen der Betreuungsrechtsreform 2023 nutzen. In insgesamt vier Veranstaltungen können Sie sich im Betreuungsverein dazu informieren. Wir freuen uns dabei auf einen regen Austausch mit den Teilnehmer:innen und stehen gern für Fragen zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf
Lebenshilfe Berlin e.V.

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



btv_lebenshilfe.berlin

Gut vorbereitet 2022

Neuregelungen 2022 – Datenschutz - Aktenführung

Zahlreiche gesetzliche Änderungen sind auch 2022 wieder in Kraft getreten. Im Laufe des Jahres kommen einige dazu. Die wichtigsten Neuregelungen für Rechtliche Betreuer:innen hier im Überblick.

Erhöhung Regelsätze (SGB II und SGB XII)

Die Regelsatzerhöhung gilt für Beziehende:innen von Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Regelsätze sind dabei um drei Euro erhöht worden, Kinder bis einschließlich 13 Jahren erhalten zwei Euro mehr.

Gleichzeitig erhöhen sich die an einen Regelsatz gebundenen Mehrbedarfe, z.B. bei Alleinerziehenden, Schwangeren, bei Behinderung (SGB II) sowie bei Merkzeichen G (SGB XII). Ebenfalls hat die Erhöhung Auswirkungen auf den sogenannten Barbetrag für Bewohner:innen vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Für Bewohner:innen besonderer Wohnformen orientiert sich, der zur freien Verfügung stehende Betrag, häufig ebenfalls an der Höhe des Barbetrages, kann aber individuell auch abweichen.

Mittagessen Werkstatt für behinderte Menschen

Durch die Änderung des Sachbezugswertes der Sozialversicherungsentgeltordnung erhöht sich die Mehrbedarfspauschale bei Teilnahme am Mittagessen für Werkstattmitarbeiter:innen auf täglich 3,57€. Bei einer 5-Tage-Arbeitswoche entspricht dies einem monatlichen Mehrbedarf von 67,83 €.

Kleine Pflegereform

Ab dem 1.1.22 haben sich die Pflegeschleistungen im Bereich der ambulanten Pflege und der Kurzzeitpflege um ca. 5% erhöht. Dies gilt nicht beim Bezug von Pflegegeldleistungen.

Bewohner:innen vollstationärer Pflegeeinrichtungen erhalten gestaffelt nach Wohndauer einen Zuschuss zu den Pflegekosten. Dieser beträgt im ersten Jahr 5%, im zweiten Jahr 25%, im dritten Jahr 45% und bei weiterem Aufenthalt 75%. Dabei ist zu beachten, dass sich der Zuschuss nicht auf die Verpflegungs- und Unterkunftskosten im Pflegeheim bezieht. Ebenfalls gab es keine Änderungen für Bewohner in besonderen Wohnformen.

Weiter neu geregelt, können Erben künftig einen Anspruch auf Kostenerstattung nach dem Tod des Pflegebedürftigen haben. Sie müssen diesen innerhalb von zwölf Monaten geltend machen.

Spätestens ab dem 1.7.22 müssen Träger von Pflegeheimen, Pflegekräfte mindestens tariflich vergüten. Dies kann künftig zu Mehrkosten für die Bewohner führen.

TeilhabeStärkungsgesetz

Viele Änderungen des TeilhabeStärkungsgesetzes traten bereits 2021 in Kraft. Ab 2022 sind vor allem Änderungen im Bereich Arbeit und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. So wird das Budget für Ausbildung erweitert. Ebenfalls wird eine Ansprechstelle für Arbeitgeber:innen zu Arbeit und Ausbildung für Menschen mit Behinderung informieren, beraten und unterstützen.

Digitalisierung im Gesundheitswesen

Die elektronische Patientenakte ist im letzten Jahr bereits in den Arztpraxen eingeführt worden. Ab 2022 wird sie auch in Krankenhäusern eingeführt. Patienten können dabei bestimmen, für wen und worauf Zugriff gewährt wird. Im Rahmen ihrer Aufgabenkreise können dies Rechtliche Betreuer:innen oder Bevollmächtigte bestimmen. Soweit keine Einschränkungen vorgenommen werden, ist nichts zu veranlassen.

Ab dem 1.1.22 wird das elektronische Rezept, auch E-Rezept genannt, eingeführt. Für Arztpraxen gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.6.22, sofern sie die technischen Voraussetzungen noch nicht vorhalten. Rezepte für verschreibungspflichtige Medikamente können mittels App, elektronischer Gesundheitskarte oder PIN der Krankenkasse in jeder Apotheke eingelöst werden.

Im Laufe des Jahres, bis 1.7.22, wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt. Damit entfällt zukünftig der Versand an die Krankenkasse und Arbeitgeber:innen. Bis zur vollständigen Umsetzung sind die Bescheinigung weiterhin rechtzeitig vom Patienten bzw. den gesetzlichen Vertretern zu versenden.

Änderungen im allgemeinen Vertragsrecht

Das allgemeine Vertragsrecht hat ebenfalls eine Modernisierung erhalten. Exemplarisch sei genannt, dass ab dem 1.3.22 Verträge, die mit einer Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen worden sind, sich künftig um maximal einen Monat verlängern. Damit können Verbraucher künftig kurzfristig Verträge wechseln, auch wenn die Kündigungsfrist versäumt worden ist. Dies gilt etwa für Telefon- und Mobilfunkverträge oder auch Stromverträge.

Änderungen Steuerrecht und für Arbeitnehmer:innen

Der einkommenssteuerliche Grundfreibetrag erhöht sich auf 9984 € für Ledige, 19.898 € für Verheiratete. Aufwendungen für die Altersvorsorge und betrieblicher Altersvorsorge werden steuerlich besser berücksichtigt. Betriebsrenten, die vor 2019 abgeschlossen worden sind, haben künftig einen Anspruch auf Zuschuss vom Arbeitgeber in Höhe von 15%. Jüngere Betriebsrentenverträge hatten bereits diesen Anspruch. Der steuerpflichtige Rentenanteil bei erstmaligem Rentenbezug 2022 erhöht sich auf nunmehr 83%. Wurde bereits vorher Rente bezogen, verbleibt es beim bisherigen steuerpflichtigen Teil.

Änderungen für Hundebesitzer in Berlin

Zum Jahresbeginn traten Änderungen bei Befreiung von der Hundesteuer in Kraft. Zum Beispiel wird die Befreiung für Hunde aus Tierheim o.ä. künftig für 5 Jahre möglich sein. Ebenfalls können Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder XII, Altersrente oder Asylbewerberleistungsgesetz beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Befreiung stellen.

Ab dem 1.1.22 ist in Berlin ein Hunderegister eingeführt worden. Alle Hunde müssen dort registriert werden. Für Besitzer von Hunden vor dem 1.1.22 gilt eine Übergangsfrist zur Eintragung bis 1.7.22. Eine Registrierung ist auf www.hunderegister.berlin.de, per Formular oder telefonisch möglich. Die Eintragung ist kostenpflichtig (einmalig 17,50 € bzw. 26,50 €). Die Anmeldung ist zusätzlich zur Steueranmeldung erforderlich. Die Nichtanmeldung stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar.

Berlin-Pass

Zum 1.7.22 wird der Berlin-Pass abgeschafft. Er wird durch einen Berechtigungsnachweis ersetzt. Dieser soll Berechtigten automatisch von ihrer Leistungsstelle ausgestellt werden. Er kann dann wie gewohnt zum Nachweis für Ermäßigungen oder zum Kauf des Berlin-S-Tickets für den ÖPNV genutzt werden. Voraussichtlich im Juni werden Berechtigte über die genauen Abläufe von ihrer Leistungsstelle informiert.

Steigende Wohnkosten

Als Reaktion auf stetig steigende Wohnkosten erfolgten Anpassungen für Wohngeldempfänger:innen. In Berlin ist die Anpassung der AV Wohnen Berlin erfolgt. Beträge für angemessene Wohnkosten wurden für Hilfeempfänger nach SGB II bzw. XII erhöht. Ebenfalls gelten Sonderregelungen bei anzuerkennenden Mietkosten bei wohnungslosen Menschen.

Ebenso wie Wohnkosten, ist aktuell auch eine Steigerung der Energiekosten zu beobachten. Diese sollen durch einmalige Pauschalen für Wohngeldberechtigte und andere Hilfeempfänger gemindert werden. Diese werden im Laufe des Jahres beschlossen und ausgezahlt. Ein zusätzlicher Antrag oder Nachweis ist dafür nicht notwendig.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Die Diskussion um eine allgemeine Impfpflicht ist bislang noch nicht abgeschlossen. Bereits zum 15.3.22 wird eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gelten. Sie gilt für Mitarbeiter:innen und weitere Personen, die in einer in §20a IfSG genannten Einrichtung tätig sind. Dazu zählen u.a. Krankenhäuser, Arztpraxen, ambulante Pflegedienste und Einrichtungen, medizinische Praxen, weite Teile der Dienste der Eingliederungshilfe, bestimmte Assistenzleistungen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt sie für Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind. Der Kreis ist dabei sehr weit gefasst. Erfasst werden sollen auch vorübergehend tätige Personen, wie Handwerker in den Einrichtungen, Friseure oder andere Dienstleister. Laut Aussage des Bundesministeriums gilt sie auch für Ehrenamtliche und beruflich tätige Rechtliche Betreuer:innen, bei ihrer Tätigkeit in der Einrichtung, etwa bei Besuch einer betreuten Person. Sie gilt nicht für Besucher:innen und Bewohner:innen der Einrichtungen.

Der Impfstatus ist auf Aufforderung der jeweiligen Einrichtungsleitung nachzuweisen. Diese meldet ungeimpfte Personen dem Gesundheitsamt. Dieses kann ein Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbot aussprechen. Es gilt nur bezogen auf die Einrichtung.

Eine andere Ansicht vertreten aktuell die Berufsverbände der Betreuer:innen. Sie haben daher erneut das Ministerium um Klarstellung gebeten. Auch die Praxis der Gesundheitsämter ist noch ungewiss.

Aktenführung und Archivierung von Unterlagen

Unterlagen von Betreuten sollten stets geordnet abgelegt werden. Dabei empfiehlt sich die Ablage des Schriftverkehrs in chronologischer oder thematischer Ablage. Zum schnellen Auffinden ist es sinnvoll Originale oder häufig benötigte Nachweise, wie Ausweiskopien o.ä., separat, geordnet abzulegen.

Abgeschlossene Vorgänge sollten in einen Archivordner abgelegt werden.

Zur besseren Übersicht ist eine Liste wichtiger Ansprechpartner:innen, einschließlich Aktenzeichen, Kundennummer, Kontaktdaten, ein gutes Hilfsmittel. Sie erleichtert in der Praxis die Arbeit und sollte regelmäßig aktualisiert werden.

Wichtige Fristen sollten im Kalender oder in einer Liste mit entsprechendem Vorlauf zur rechtzeitigen Antragsstellung eingetragen werden.

Unterlagen sind zum Nachweis der Tätigkeit bzw. zur Abwehr eventueller Haftungsansprüche aufzubewahren. Die Fristen dafür ergeben sich aus den allgemeinen Verjährungsfristen. Diese betragen 3 bis 30 Jahre. Sie beginnen erst mit Ablauf des Jahres des Betreuungsendes. Es empfiehlt sich daher bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nach Ende der Betreuung sämtliche relevante Unterlagen aufzubewahren.

Datenschutz und Verschwiegenheit

Datenschutzrechtliche Grundlagen finden sich neben den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), den Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen, für die Betreuung im § 5 AG BtG. Danach können Rechtliche Betreuer:innen im Rahmen ihrer Aufgabenkreise Daten erheben und speichern. Damit sind nur für die Arbeit erforderliche Daten gemeint.

Bei der Datenweitergabe, etwa an eine Behörde, sollte stets geprüft werden, ob ein entsprechender Anspruch besteht.

Grundsätzlich sollten Daten nur sparsam erfasst, gespeichert und weitergegeben werden. Auch die Wünsche der betreuten Person sind dabei zu berücksichtigen. Von diesem dürfen Betreuer:innen abweichen, wenn die betreute Person nicht einsichtsfähig ist. Auch soweit sich Betreuer:innen durch falsche oder unvollständige Angaben strafbar machen würden, ist ein Abweichen von Wünschen Betroffener geboten.

Betreuer:innen haben gegenüber sämtlichen anderen Personen Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt aktuell auch gegenüber Angehörigen. Wünsche der betreuten Person sind zu beachten.

Mit den Änderungen der Betreuungsrechtsreform 2023 wird eine Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen eingeführt. Danach haben Betreuer:innen auf Verlangen nahestehender Angehöriger und Vertrauenspersonen Auskunft über persönliche Verhältnisse zu geben. Nicht davon erfasst sind Vermögensauskünfte. Ebenfalls sind auch hier die Wünsche der betreuten Person maßgeblich.

Fragen, Anregungen und Wünsche

Melden Sie sich bei uns per Mail beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de oder telefonisch unter 030/755 49 12 10. Vielen Dank.

Noch gut zu wissen

Einzelheiten zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in den FAQs des Bundesministeriums für Gesundheit. Dieses wird regelmäßig aktualisiert.

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

